

Eckpunkte

Studienakkreditierungs- staatsvertrag

Musterrechtsverordnung

Grundlagen und Maßstäbe (Art. 2)

- gewährleistet Qualitätssicherung und –entwicklung
- und Berufsrelevanz der Abschlüsse
- insbesondere für Bachelor- und Masterstudiengänge
- durch die Einhaltung der Kriterien

Formale Kriterien (in Anlehnung an bisherige Kriterien der Programmakkreditierung):

- Studienstruktur und Studiendauer
- Studiengangsprofile

- Zugangsvoraussetzungen und Übergänge
- Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- Modularisierung
- Mobilität und Leistungspunktesystem

- Gleichstellung der BA/MA-Abschlüsse zu den bisherigen Abschlüssen (Diplom, Staatsexamen, Magister)
- Maßnahmen zur Anerkennung von innerhalb und außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Leistungen

Inhaltlich-fachliche Kriterien (in Anlehnung an bisherige Kriterien der Programmakkreditierung):

- Qualifikationsziele, Abschlussniveau bez. auf wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, auf Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen und Persönlichkeitsentwicklung
- Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine adäquate Umsetzung
 - durch angemessene Ressourcenausstattung
 - Qualifikation der Lehrenden
 - kompetenzorientiertes Prüfen
 - Studierbarkeit unter Einbezug des Selbststudiums
- fachlich-inhaltlich Gestaltung auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Forschung
- Studienerfolg
- Geschlechtergerechtigkeit, Nachteilsausgleich
- Konzept und Umsetzung QMS

Verfahren (Artikel 3 StV)

- Systemakkreditierung
- Programmakkreditierung
- alternative Verfahren (vorm. Experimentierklausel)

Verfahrensablauf (Artikel 3 StV)

- Antrag der Hochschule AR
- Selbstevaluationsbericht, mind. Angaben zu Qualitätszielen der Hochschule und zu Kriterien (20 S. für Prog.akk)
- maßgebliche Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen (Wissenschaft, Berufspraxis und Studierende)
- Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlung
- Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und –lehrer
- zur Begutachtung und Erstellung des Gutachtens bedient sich die Hochschule einer Agentur, die durch den AR zugelassen ist

Verfahren Gutachterbenennung (Artikel 3 StV)

- Auftrag an die HRK: Entwicklung eines Verfahrens
- Verfahren muss hinreichende Teilhabe der Wissenschaft sicherstellen
- Agenturen sind hinsichtlich der Bestellung der Gutachtergruppe an dieses Verfahren gebunden

Verfahrensergebnis (Artikel 3 StV)

- abschließende Entscheidung des AR umfasst:
 - Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien
 - Feststellung der Einhaltung der inhaltlich-fachlichen Kriterien
- abschließende Entscheidung des AR ist zu begründen
- weicht abschließende Entscheidung des AR erheblich von der gutachterlichen Empfehlung ab, erhält die Hochschule vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme

Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Artikel 4 StV) – Grundlage Musterrechtsverordnung

- Ausdifferenzierung Art. 2 u. 3 durch Länder, insb.
 - Verfahrenseinleitung, Beauftragung Agentur
 - Vorgabe eines einheitlichen Rasters und einheitlicher Standards für
 - Prüfbericht (Einhaltung formaler Kriterien)
 - Gutachten (Einhaltung inhaltlich-fachlicher Kriterien)
 - Zusammensetzung Gutachtergruppe, fachliche Anforderungen an Gutacher
 - Akkreditierungsfristen
 - Voraussetzung für Entzug Akkreditierung

Kirchenverträge (Artikel 17 StV)

- staatskirchenrechtliche Regelungen und Vereinbarungen bleiben unberührt
- gewährleistet die Einhaltung der „Eckpunkte für die Studienstruktur in den Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13.12.2007
- kirchliche Belange, kirchliche Mitbestimmungs- und Zustimmungsrechte bei der Akkreditierung von Studiengängen mit katholischer Theologie/Religion wurden in der Sache gewahrt

Musterrechtsverordnung (gemäß Art. 4 StV)

Teil 1: Anwendungsbereich + Formen Akkreditierung

Teil 2: Formale Kriterien (§3 - § 10)

- Studienstruktur und Studiendauer
- Studiengangprofile
- Zugangsvoraussetzungen
- Abschlüsse
- Modularisierung
- ...

Teil 3: Fachlich-inhaltliche Kriterien (§ 11 - § 22)

- Qualifikationsziele und Abschlussniveau
- Fachlich-inhaltliche Gestaltung
- Studienerfolg
-

Musterrechtsverordnung (gemäß Art. 4 StV)

Teil 4: Verfahrensregeln für Programm-/Systemakk.

- Akkreditierungsentscheidung
- Unterlagen
- Beauftragung einer Agentur, Akk.gutachten
Begehung
- Gutachtergremium, Zusammensetzung,
Anforderungen
- Fristen
- Auflagen
-

Teil 5: Verfahrensregeln für bes. Studiengangsformen

Teil 6: Alternative Akkreditierungsverfahren

Musterrechtsverordnung (gemäß Art. 4 StV)

Teil 5: Verfahrensregeln für bes. Studiengangsformen

- Kombinationsstudiengänge
- Joint-Degree-Programme

Teil 6: Alternative Akkreditierungsverfahren

- Experimentierklausel

Berücksichtigung der kirchlichen Belange

- Volltheologische und teiltheologische Studiengänge:
 - Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Stelle in der Gutachtergruppe (MuRV § 25, Abs. 1, Satz 3-4)
 - Prüfbericht und Gutachten bedarf der Zustimmung dieses Mitglieds (MuRV § 24, Abs. 3, Satz 1, § 25, Abs. 1, Satz 5)
 - Akkreditierungsentscheidung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen (MuRV § 22, Abs. 5, Satz 2)

Berücksichtigung der kirchlichen Belange

Für Katholische Theologie (Vollstudium):

- Grundständiges, 5-jähriges Studium, Abschluss „Mag.theol.“ (MuRV § 3, Abs. 3, § 6, Abs. 2)
- von der Systemakkreditierung ausgeschlossen (MuRV § 22, Abs. 5, Satz 1)
- Verfahrensdurchführung mit AKAST (MuRV § 24, Abs. 1, Satz 1)
- Akkreditierungsentscheidung des AR kann nur bei positiver Begutachtung durch AKAST und nicht gegen das Votum von AKAST getroffen werden (MuRV § 25, Abs. 1, Satz 5, vgl. auch Begründung)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Barbara Reitmeier, AKAST e.V., Auf der Schanz 49, 85049
Ingolstadt, Tel.: 0841/37929659; akast.info